



Richtlinie zur

Meistergründungs- und Ausbildungsprämie für Thüringen

1. Programmziel, Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Industrie und Handwerk haben auch in Thüringen eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung. Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften vor allem im Bereich der beruflichen Bildung ist schon allein aufgrund der Altersstruktur der Eigentümer von Thüringer Unternehmen eine der großen demographischen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen. Ziel der Förderung ist es, für Handwerksmeister, Industriemeister, Gärtnermeister der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) sowie Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau einen Anreiz für Existenzgründungen oder Unternehmensnachfolgen zu schaffen, um den Bestand von Unternehmen im gewerblichen Bereich in Thüringen zu erhalten bzw. zu steigern. Damit sollen Arbeits- und Ausbildungsplätze in Thüringer Unternehmen erhalten werden, um die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Versorgung in der Fläche zu sichern. Der Weg der beruflichen Bildung wird dadurch noch attraktiver.
- 1.2 Die Gewährung der Meistergründungs- sowie der Ausbildungsprämie erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG);
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15.12.2023, S. 1-12, i. F. „De-minimis“-VO).
- 1.3 Entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO werden zur Durchführung eines Controllings folgende Zielindikatoren benannt (jeweils getrennt nach Handwerk, Industrie und GaLaBau):
- Anzahl der finanziell unterstützten Gründungen, Übernahmen und tätigen Beteiligungen insgesamt in Thüringen pro Jahr, die ohne Förderung nicht erfolgt wären,
 - Anteil der finanziell unterstützten Gründungen, Übernahmen und tätigen Beteiligungen in Thüringen, die nach drei Jahren noch am Markt sind,
 - Anzahl der Ausbildungsplätze, die ohne Förderung nicht geschaffen worden wären.
- Im Rahmen der Evaluation wird erhoben, in welchem Umfang die gewährte Zuwendung einen Einfluss auf die Entscheidung zur Gründung, Übernahme oder tätigen Beteiligung bzw. auf die Schaffung der Ausbildungsplätze hatte. Hierzu werden die Geförderten befragt, ob das Vorhaben auch ohne finanzielle Unterstützung durchgeführt worden wäre.
- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist eine freiwillige Leistung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden gefördert:

2.1 Meistergründungsprämie

- (1) Mit der Meistergründungsprämie wird einmalig die erstmalige Gründung, Übernahme oder tätige Beteiligung einer selbständigen und tragfähigen Vollexistenz von
- a) Handwerksmeistern in einem Handwerk nach Anlage A oder Anlage B des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung, HwO) (im Folgenden Meister genannt) sowie
 - b) Absolventen von Fort- und Weiterbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen (ThürAPOFA) mit DQR-Niveau 6 oder 7 bei einer Handwerkskammer (HWK) bzw. bei einer Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) (im Folgenden Meister genannt) in Thüringen gefördert.
 - c) Der Meisterqualifikation gleichgestellt ist eine (im Ausland erworbene) Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit festgestellt worden ist (im Folgenden Gleichgestellter genannt). Personen mit Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO sowie Ausnahmewilligung nach § 8 HwO sind gleichgestellt (im Folgenden Gleichgestellter genannt).
- (2) Unter Unternehmensübernahme im Sinne dieser Richtlinie ist die führungs- und kapitalmäßige Überleitung der Unternehmensgeschicke von einem oder mehreren abtretenden Unternehmern auf den oder die übernehmenden zukünftigen Unternehmer (Meister bzw. Gleichgestellter), zu verstehen.
- (3) Eine tätige Beteiligung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn der Meister bzw. der Gleichgestellte mit mindestens 25,1 % am Unternehmen beteiligt ist und der Meister bzw. der Gleichgestellte zum Geschäftsführer bestellt worden ist.
- (4) Ein vorheriger Nebenerwerb ist unschädlich für die Förderung.
- (5) Die Zuwendung steht pro Unternehmen nur einmal zur Verfügung.

2.2 Ausbildungsprämie

Mit der Ausbildungsprämie wird die Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes gefördert. Die Zuwendung steht pro Unternehmen nur einmal zur Verfügung.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden an folgende Unternehmen bzw. Unternehmen in Gründung mit Sitz in Thüringen gewährt:

- nach Anlage A oder Anlage B der Handwerksordnung sowie Gleichgestellter,
- die bei einer IHK in Thüringen Mitglied sind oder
- in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) mit ihrem Sitz in Thüringen beim zuständigen Gewerbeamt eingetragen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für den Bezug der Meistergründungsprämie

die erstmalige Existenzgründung oder die erstmalige Übernahme eines Unternehmens bzw. die erstmalige Beteiligung an einem Unternehmen im Freistaat Thüringen

(1) von Handwerksmeistern in einem Handwerk nach Anlage A oder Anlage B der Handwerksordnung

oder

(2) mit einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO bzw. einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO. Innerhalb des von der HWK gesetzten Zeitraums, in der Regel drei Jahre, in begründeten Ausnahmefällen spätestens aber in den fünf Jahren nach Existenzgründung, Übernahme oder tätiger Beteiligung, ist der Nachweis der bestandenen Meisterprüfung oder eines Abschlusses im Handwerk mindestens auf dem Niveau DQR 6 oder 7 nach BBiG oder HwO nachzuweisen.

oder

(3) mit der erfolgreichen Absolvierung einer Fort- und Weiterbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der ThürAPOFA mit DQR-Niveau 6 oder 7 bei einer IHK bzw. dem TLLLR ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

4.2 Voraussetzung für den Bezug der Ausbildungsprämie ist

4.2.1 die erstmalige Schaffung und Besetzung mindestens eines Ausbildungsplatzes für mindestens vierundzwanzig Monate in Vollzeit oder als Teilzeitberufsausbildungsplatz im Sinne des § 27b Absatz 1 Satz 2 HwO bzw. des § 7a Absatz 1 Satz 3 BBiG.

Ausbildungsplätze im Sinne der Richtlinie sind betrieblich geschaffene Ausbildungsplätze, d. h. der Ausbildungsvertrag muss zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem Auszubildenden geschlossen sein. Nach dem Thüringer Hochschulgesetz, § 111 ff., begründete Ausbildungsverhältnisse werden in gleicher Weise berücksichtigt. Das Erfurter Modell kann als förderfähiges Ausbildungsmodell anerkannt werden, wenn das Unternehmen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung für den Zeitraum der entsprechenden Regelausbildungszeit zahlt.

4.2.2 eine Antragstellung innerhalb von drei Jahren nach der Gründung, Übernahme oder tätigen Beteiligung an einem Unternehmen in Thüringen gem. Ziffer 2.1.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt einmalig für die Meistergründungsprämie gem. Ziffer 2.1 der Richtlinie 10.000 EUR und einmalig für die Ausbildungsprämie gem. Ziffer 2.2 der Richtlinie 2.500 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium, die Thüringer Aufbaubank (TAB), das TLLLR, die Thüringer HWKn und die Thüringer IHKn sind befugt, alle sich aus dem Antrag ergebenden Daten auf Datenträgern zu speichern. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium und die TAB sind ferner befugt, die Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderrichtlinie auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Begünstigte haben darüber hinaus auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

- 6.2 Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen gewährt (zu beachten ist der aktuell geltende Grenzwert der De-minimis-Beihilfen). Der Beihilfenswert des Zuschusses entspricht der jeweiligen Barzuwendung und wird den Zuwendungsempfängern im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.
- 6.3 Für die Meistergründungsprämie wird eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren ab Auszahlung der Zuwendung festgelegt. Eine Verkürzung dieser Zweckbindungsfrist bedarf der Genehmigung durch die TAB. Das Unternehmen muss mindestens über die Zweckbindungsfrist in Thüringen bestehen bleiben, d. h. es darf keine Ummeldung auf Nebenerwerb, keine Geschäftsaufgabe oder Verlagerung an einen Standort außerhalb von Thüringen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Auch darf es keine Änderung der Eigentumsverhältnisse dahingehend geben, dass eine tätige Beteiligung im Sinne dieser Richtlinie (vgl. Ziffer 2.1), außer einer Erhöhung, oder die Unternehmensübernahme bzw. Unternehmensgründung, durch die Antragsberechtigten lt. Antragstellung nicht mehr gegeben ist.
- 6.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6.5 Die nach dieser Richtlinie berechtigten Fortbildungsabschlüsse nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO) und nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit DQR-Niveau 6 und 7 bzw. ThürAPOFA sind der Liste, die auf der Internetseite der TAB veröffentlicht ist, zu entnehmen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Beantragung der Zuschüsse erfolgt formgebunden bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt.

Der Förderantrag ist über das Förderportal 21-27 <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der TAB zu stellen.

Unvollständige Förderanträge sind nach Aufforderung in Textform seitens der TAB durch die Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Bei einem Überschreiten dieser Frist kann der Antrag abgelehnt werden.

7.1.1 Meistergründungsprämie

7.1.1.1 Vor der Gewährung der Meistergründungsprämie hat das antragstellende Unternehmen eine qualifizierte Beratung zu dem Existenzgründungs-, Unternehmensübernahme- bzw. Beteiligungskonzept, in dem die Voraussetzungen einer tragfähigen Existenzgründung nachvollziehbar dargelegt sind, in Anspruch zu nehmen.

7.1.1.2 Für den Förderantrag auf Meistergründungsprämie sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über die bestandene Meisterprüfung bzw. über die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung nach dem BBiG bzw. ThürAPOFA mit DQR-Niveau 6 oder 7 bei einer IHK oder nach der HwO bei einer HWK bzw. dem TLLLR
- oder
- Bescheid zur Erteilung der Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO bzw. zur Erteilung der Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO in Kopie
- oder
- Nachweis über die Gleichwertigkeitsfeststellung (für Abschlüsse mindestens auf dem Niveau DQR 6 nach BBiG oder § 7 Abs. 2 HwO),
- eine Beratungsbescheinigung gem. Ziffer 7.1.1.1,
- ggf. gültiger Aufenthaltstitel.

7.1.2 *Ausbildungsprämie*

Für den Förderantrag auf Ausbildungsprämie sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeanmeldung,
- Nachweis, dass Antragstellung innerhalb von 3 Jahren nach der Gründung, Übernahme oder tätigen Beteiligung an einem Unternehmen in Thüringen gem. Ziffer 2.1 (bei Gründungen: Gewerbeanmeldung; im Falle einer tätigen Beteiligung: der Gesellschaftsvertrag zum Nachweis über die Firmenanteile und der Bestellung zum Geschäftsführer bei Kapitalgesellschaften; bei Unternehmensübernahme: vertragliche Grundlage für die Unternehmensübernahme) erfolgte.

7.2 **Entscheidung über Antrag**

Über den Antrag entscheidet die TAB auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

7.3 **Auszahlung, Verwendungsnachweisverfahren/Controlling**

7.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3.2 Die Auszahlung der Meistergründungsprämie erfolgt in einer Summe nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Ziffer 7.3.3.1 durch die TAB.

Die Auszahlung der Ausbildungsprämie erfolgt in einer Summe nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Ziffer 7.3.3.2 durch die TAB.

7.3.3. Zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) verwiesen. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis bereits innerhalb von drei Monaten nach Vorhabensende gegenüber der TAB zu führen.

Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 ThürLHO) wird die Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen.

Der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung der Fördermittel entsprechend den Regelungen der Nummer 6.2 der ANBest-P ist über das Förderportal 21-27 <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der TAB zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht nach Nummer 6.2 ANBest-P aus einem Sachbericht (Nummer 6.3 ANBest-P) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nummer 6.4 ANBest-P).

7.3.3.1 Dem Verwendungsnachweis für die Meistergründungsprämie sind u.a. beizufügen:

- bei Kammerzugehörigkeit:
 - Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle (für Unternehmen nach Anlage A oder B der HwO) bzw.
 - Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Thüringer IHK,
- im Falle einer tätigen Beteiligung: der Gesellschaftsvertrag zum Nachweis über die Firmenanteile und der Bestellung zum Geschäftsführer bei Kapitalgesellschaften,
- im Fall einer Unternehmensübernahme: die vertragliche Grundlage, aus der sich die Unternehmensübernahme ergibt,
- Gewerbeanmeldung im Vollerwerb,
- Nachweis der Verwendung der Mittel.

7.3.3.2 Dem Verwendungsnachweis für die Ausbildungsprämie ist u.a. beizufügen:

- Ausbildungsvertrag für einen bestimmten Ausbildungsplatz
- Nachweis über die Zahlung der Ausbildungsvergütung mindestens im 1. und 24. Monat.

7.3.4 Der Zuwendungsempfänger hat alle für die Prüfung und Nachweise erforderlichen Unterlagen für mindestens zehn Jahre in prüffähigem Zustand aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt wurde. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Anforderung bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3.5 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

7.3.6 Der Zuwendungsempfänger hat der TAB unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkung auf die Zuwendung des Freistaats haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Unternehmensvermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).

7.3.7 Die TAB prüft bei der Meistergründungsprämie nach Ziffer 2.1 die Einhaltung der Zweckbindungsfrist gem. Ziffer 6.3 i. V. m. Ziffer 7.4.

7.3.8 Für das Vorhaben gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Subventionsvoraussetzungen,

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von den Bewilligungsbehörden als subventionserheblich bezeichnet werden (§ 2 SubvG).

7.3.9 Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49a Abs. 1 VwVfG). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruches richtet sich nach § 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49a Absätze 3 und 4 VwVfG.

7.3.10 Die Fördervorhaben werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.4 Rückzahlung der Meistergründungsprämie

Die Meistergründungsprämie nach Ziffer 2.1 ist u. a. zurückzuzahlen, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 6.3

- die Selbstständigkeit aufgegeben bzw. der Betrieb des Unternehmens eingestellt oder stillgelegt wird oder
- der Förderzweck auf andere Weise entfällt oder nicht erreicht wird (z.B.: Eröffnung eines Insolvenzverfahrens),
- das Unternehmen aus Thüringen in ein anderes Bundesland verlegt wurde oder
- sich die Eigentumsverhältnisse dahingehend ändern, dass eine tätige Beteiligung im Sinne dieser Richtlinie (vgl. Ziffer 2.1) oder die Unternehmensübernahme bzw. Unternehmensgründung durch die Meister oder die Gleichgestellten lt. Antragstellung nicht mehr gegeben ist.

Die TAB ist hierüber unverzüglich zu informieren.

7.5 Entfallen der Ausbildungsprämie

Die Ausbildungsprämie nach Ziffer 2.2 entfällt, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 4.2.1 bzw. Ziffer 4.2.2 nicht erfüllt werden, d.h. der Ausbildungsplatz nicht für mindestens vierundzwanzig Monate besetzt war und die Voraussetzungen für eine Antragstellung nicht innerhalb von drei Jahren nach der Gründung bzw. Übernahme eines Unternehmens in Thüringen vorlagen.

Die TAB ist hierüber unverzüglich zu informieren.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Meistergründungsprämie von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern vom 01.01.2024 (ThürStAnz Nr. 2/2024 S. 69 - 73) außer Kraft.

Erfurt, den 13.12.2025



Colette Boos-John
Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Gz: 1050-2AL-3325/57-1-58774/2025